



Ersatzeinreichung bei technischen Störungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Voraussetzungen der Ersatzeinreichung.....	2
2.1	Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung	2
2.2	Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen	2
2.2.1	Denkbare mögliche Ausfälle technischer Einrichtungen in der Sphäre des Rechtsanwalts.....	2
2.2.2	Störungen in der Sphäre der Justiz.....	3
2.3	Glaubhaftmachung	4
2.3.1	Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung	4
2.3.2	Zeitpunkt der Glaubhaftmachung	5
3.	Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit ...	5
4.	Abgrenzung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	6

Seit dem 01.01.2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher obligatorisch. Dies bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln dürfen. Es stellt sich daher die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der ab dem 01.01.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

§ 130d ZPO lautet wie folgt:

§ 130d – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. ³Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die übrigen Verfahrensordnungen – bis auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz – enthalten Parallelvorschriften, nämlich § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (ggf. i.V.m. § 110c OWiG). Im Bereich der StPO gilt die Sonderregelung, dass Verteidiger ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln sollen, wobei Berufungen, Berufungsbegründungen, Revisionen, Revisionsbegründungen, deren Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage auch im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen. In den anderen Prozessordnungen gilt die Nutzungspflicht grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen.

2. Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

2.1 Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen ([BT-Drucksache 17/12634](#), Seite 28).

2.2 Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen ([BT-Drucksache 17/12634](#), Seite 27).

2.2.1 Denkbare mögliche Ausfälle technischer Einrichtungen in der Sphäre des Rechtsanwalts

In der Sphäre des Rechtsanwalts sind verschiedene technische Störungen denkbar. Am häufigsten dürften Störungen der Internetverbindung, technische Probleme in der IT-Infrastruktur der Kanzleien sowie auf das beA-System bezogene Störungen auftreten.

Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts ([BGH, Beschl. v. 17.05.2004 – II ZB 22/03](#) zur Einreichung per Telefax).

Was sind Anhaltspunkte dafür, dass eine technische Störung vorliegt?

- Internetstörung
Weder die beA-Seite noch andere Websites sind erreichbar. Es erscheint z.B. eine Fehlermeldung des Internet-Browsers, derzufolge die Seite nicht gefunden wurde, da die Verbindung mit dem Server fehlschlug.
- Störung der technischen Infrastruktur in der Kanzlei
Denkbar sind hier alle Störungen der lokalen IT-Infrastruktur wie Netzwerkprobleme, die Nicht-erreichbarkeit des Kanzleiservers, Defekte der Endgeräte etc.
- Störung des beA-Systems
Störungen des beA-Systems können bereits bei Anmelden am System oder erst später auftreten. Die häufigsten Störungen sind Anmeldeprobleme, Probleme beim Adressieren von Empfängern oder der fehlgeschlagene Versand von Nachrichten. Gelegentlich treten im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten auch Session-Abbrüche bei der Nutzung des beA auf.

Folgende Fehlermeldungen können auf Störungen des beA-Systems hinweisen:

- Fehlercode 00-009: „Es ist ein unerwarteter Fehler aufgetreten. Bitte versuchen Sie es später erneut.“
- Fehlercode 00-010: „Das ausgewählte Zertifikat ist nicht gültig.“
- Fehlercode 00-012: „Die Prüfung auf dem Relay konnte nicht durchgeführt werden, bitte versuchen Sie es später erneut.“
- Fehlercode 00-013: „Es ist ein Fehler aufgetreten. [Fehler: 00-013]“
- Fehlercode 00-016: „Der Login ist aktuell leider nicht möglich. Bitte versuchen Sie es später erneut oder kontaktieren Sie den Support.“
- Fehlercode 00-017: „Das Zertifikat ist nicht gültig, oder die Gültigkeit des Zertifikats konnte nicht erfolgreich online geprüft werden.“

Die verschiedenen Fehlercodes sind auf der Seite des beA-Anwendersupports erläutert. Dort werden Ihnen auch Lösungen angeboten: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/16>

Die Erläuterungen zu den Fehlercodes helfen Ihnen auch, einen Bedienfehler von einer technischen Störung zu unterscheiden.

2.2.2 Störungen in der Sphäre der Justiz

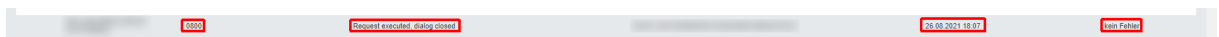
Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten, die dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. In erster Linie dürften hierzu Störungen im EGVP-System zu betrachten sein, die dazu führen, dass die Empfangseinrichtungen im Sinne des § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO nicht zur Verfügung stehen. Denn ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Steht diese nicht zur Verfügung oder ist diese aus dem beA-System heraus nicht erreichbar, liegt eine technische Störung vor, die die erfolgreiche Übermittlung elektronischer Dokumente unmöglich macht. Störungen der Empfangseinrichtungen der Gerichte sind wie folgt zu erkennen:

- Störung bei der Adressierung des Gerichts
 - Wenn die Meldung „Aufgrund technischer Probleme sind die Suchergebnisse möglicherweise unvollständig“ erscheint, so ist es möglich, dass das gesuchte Gericht nicht gefunden wird. Es können einzelne oder alle Intermediäre der Justiz nicht erreichbar sein.
 - Fehlercode 03-022: „Ungültige Empfänger“: Beim Nachrichtenversand kann die Meldung „Ungültige Empfänger“ (Fehlercode 03-022) auftauchen. Sie werden in der Meldung darauf hingewiesen, dass die Nachricht nicht verarbeitet wurde und das nicht empfangsbereite Empfängerpostfach wird in der Meldung angegeben.
- Störung beim Nachrichtenversand an das Gericht

Der erfolgreiche Versand einer Nachricht ist stets anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO) zu prüfen. Dies wird in der beA Webanwendung durch die Anzeige des Zugangsdatums mit -uhrzeit angezeigt, wenn Sie die Nachricht in Ihrem „Gesendet“-Ordner öffnen:



Zusätzlich erhalten Sie auch die Meldungen „Request executed“, den Übermittlungscode „0800“ sowie den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“. Nach dem Exportieren der Nachricht aus dem „Gesendet“-Ordner erscheinen diese Angaben auch in der Exportdatei (*_export.html):



Ist statt des Übermittlungscode „0800“ ein anderer Code eingetragen, so darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung der Nachricht ausgegangen werden.

2.3 Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist glaubhaft zu machen. Dies bedeutet, dass an die Stelle des Vollbeweises eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung tritt, die nur mittels präsenster Beweismittel getroffen werden kann, § 294 ZPO.

2.3.1 Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle Beweismittel im Sinne von §§ 355 bis 455 ZPO, sofern sie präsent sind (Zöller/Greger, § 295 Rdnr. 3). Unzulässig ist daher das Angebot nicht mitgebrachter Zeugen, Urkundenbeweisantritt gem. § 421 ZPO oder Bezugnahme auf vom Gericht erst einzuholende Auskünfte. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind weiter die Versicherung an Eides statt, auch des Beweisführers selbst, sowie sonstige geeignete Mittel wie die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, (unbeglaubigte) Kopien oder Lichtbilder.

Der Glaubhaftmachung unterliegen die Voraussetzungen, die zu einer Ersatzeinreichung führen, also die vorübergehende technische Unmöglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente.

Für diesen Fall denkbare Mittel der Glaubhaftmachung sind also:

- Belege des Internetproviders für eine Störung des Internetzugangs,

- die eidesstattliche Versicherung des IT-Systemadministrators der Kanzlei über Infrastrukturprobleme der IT, die dann aber genau beschrieben werden sollten
- die anwaltliche Versicherung, dass eine Störung der IT-Infrastruktur vorlag und deren Beschreibung
- die eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten, dass Störungen vorlagen
- die Anfertigung von Fotos und/oder Screenshots über Fehlermeldungen oder Störungsbeschreibungen
- die Vorlage eines Ausdrucks der Störungsmeldungen der Justiz auf egvp.de oder der Störungsdokumentation der BRAK für das beA-System auf https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwalte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf
- die schriftliche Erklärung des beA-Anwendersupports über das Vorliegen einer Störung

Da es um die technische Unmöglichkeit geht, ist ferner das Nichtvorliegen eines Bedienfehlers glaubhaft zu machen ([BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 27/05](#) zur Übermittlung per Telefax). Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege. Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm und Glaubhaftmachungen zu den Anzeigen und Reaktionen auf der Bildschirmoberfläche seien erforderlich, um die Reaktion der Software zu belegen. Dazu lägen die Erstellung von Screenshots oder andere Dokumentationen nahe, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu dokumentieren. Auch eine Auswertung der Metadaten des Programms sei ein mögliches Mittel zur Glaubhaftmachung, dass es sich tatsächlich um eine technische Störung und nicht um einen Bedienfehler handele ([LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20](#)). Zur Glaubhaftmachung, dass es sich nicht um einen Bedienfehler handelt, dürfte auch die Versicherung gehören, dass ein erneuter Versuch ebenfalls einen Fehler produzierte.

2.3.2 Zeitpunkt der Glaubhaftmachung

Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ([BT-Drucksache 17/12634](#), Seite 28).

3. Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Die Rechtsfolge einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit ist, dass ausnahmsweise die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist.

Allgemeine Vorschriften sind die Übermittlung per Post, das Einlegen in den Briefkasten, auch in den Nachtbriefkasten, des Gerichts oder die Übermittlung per Telefax. Die Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Ist diese behoben, muss die Einreichung auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwälte oder sonstige durch die Vorschrift betroffene Einreicher verpflichtet, die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

4. Abgrenzung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Möglichkeit zur Ersatzeinreichung geht weiter als ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzeinreichung nicht zur Anwendung gelangt, wenn eine Frist bereits verstrichen ist, sondern der Fristwahrung dient. Deshalb ist diese Möglichkeit vor allem bei der Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- und Ausschlussfristen interessant, da in diesen Fällen keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und für die § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht.

Ist die Frist bereits verstrichen, kommt keine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht, sondern dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. Wegen der weitergehenden Wirkungen der Ersatzeinreichung vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- und Ausschlussfristen sollte also bei Feststellen einer vorübergehenden technischen Störung schnell gehandelt werden, um eine rechtzeitige Ersatzeinreichung durch Übermittlung per Telefax oder Einlegen in den Nachtbriefkasten des Gerichts zu gewährleisten.